

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### der Aluminium Rheinfelden Alloys GmbH

(Stand: November 2022)

#### 1. Geltungsbereich

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

Diese Bedingungen werden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet.

#### 2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil ändern.

#### 2.2

Die zu unserem Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

#### 3. Preis

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

#### 4. Zahlung

4.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unseres Bankkontos zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können.

#### 4.2

Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen, sofern und soweit wir unsere Forderung gegen den Kunden nicht zu angemessenen Konditionen kreditversichern können.

#### 4.3

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % pro Jahr.

#### 4.4

Befindet sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, werden sämtliche noch offenen Forderungen gegen ihn sofort fällig.

#### 4.5

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 5. Gefährübergang und Teillieferungen

#### 5.1

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr gemäß FCA unserem Geschäftssitz (Incoterms 2010) auf den Kunden über.

#### 5.2

Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

#### 6. Liefertermin

#### 6.1

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Liefertermin auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist der Liefertermin eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.

#### 6.2

Bei Aufträgen, die wir nur gegen Vorkasse ausführen, verschiebt sich der Liefertermin, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bei uns eingeht. Bei Umarbeitungsaufträgen verschiebt sich der Liefertermin ebenfalls, falls wir das erforderliche Umarbeitungsmaterial nicht rechtzeitig vom Kunden erhalten haben. In beiden vorgenannten Fällen geraten wir nicht in Verzug.

#### 6.3

Bei Änderungswünschen des Kunden verschiebt sich der Liefertermin bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten. Die Erfüllung des Änderungswunsches des Kunden liegt in jedem Fall in unserem billigen Ermessen.

#### 6.4

Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 12.1 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsabschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

#### 6.5

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir dem Kunden bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

#### 7. Selbstbelieferungsvorbehalt

Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder ganz ausbleibende Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten. Soweit wir die nicht richtige, verspätete oder ganz ausbleibende Lieferung nicht zu vertreten haben, geraten wir nicht in Verzug und sind - sofern die Selbstbelieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### 8. Höhere Gewalt

#### 8.1

Die Force Majeure Klausel der Internationalen Handelskammer (ICC Force Majeure Klausel 2020 ("Klausel") (Langform)) ist Bestandteil des Vertrages.

#### 8.2

Die Klausel gilt auch dann, wenn das Force Majeure Ereignis bei unseren Vorlieferanten und während eines bestehenden Verzuges eintritt.

#### 9. Verpackung / Kreislaufmaterial

Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim Endverbraucher anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, insbesondere frei von Ölen, Fetten und sonstigen Anhaftungen und Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

Das angelieferte Kreislaufmaterial muss sortenrein, frei von Ölen, Fetten und sonstigen Anhaftungen sein.

#### 10. Eigentumsvorbehalt

#### 10.1

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angemessener Schecks aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

#### 10.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Marktwert zu versichern. Der Kunde legt uns die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien auf Verlangen vor. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums auf den Kunden an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

#### 10.3

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

#### 10.4

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

#### 10.5

Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

#### 10.6

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldner die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

#### 10.7

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

#### 10.8

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

#### 11. Haftung für Mängel

#### 11.1

Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 5 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.

#### 11.2

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefährübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüberhinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

#### 11.3

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nachlieferung fehlerhaft, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 12.1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

#### 11.4

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbraucht wurde, werden nicht übernommen.

#### 11.5

Abweichungen von Gewicht bzw. Stückzahl sind bis maximal +/-10 % zulässig. Für Beanstandungen von DIN EN-normierten Waren gelten die DIN EN-Toleranzen.

#### 11.6

Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Wir haften jedoch nicht, sofern und soweit wir die Waren ausschließlich nach den Vorgaben, Zeichnungen und Modellen des Kunden produzieren und wir nicht wussten oder nicht wissen mussten, dass die Produktion dieser Waren Rechte Dritter verletzt. Insoweit stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei.

#### 12. Allgemeine Haftung

#### 12.1

Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet.

Bei Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie und bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### 12.2

Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

#### 13. Urheber- und Schutzrechte

Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an allen von uns vorgelegten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

#### 14. Sanktionen

#### 14.1

Jede Partei gewährleistet, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Laufzeit des Vertrags keinen Sanktionen, Verböten oder Beschränkungen gemäß Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftsanktionsgesetzen oder -vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika ("Sanktionen") unterliegt, die dazu führen würden, dass eine der Parteien infolge ihrer vertraglichen Leistungen gegen die Sanktionen verstoßen würde.

#### 14.2

Der Kunde gewährleistet, dass die Waren nicht unter Verletzung der Sanktionen an einen Ort, eine Einrichtung, eine Person oder ein Unternehmen ausgeführt oder geliefert oder auf einem Schiff transportiert werden. Der Kunde gewährleistet ferner, dass die Waren ausschließlich für zivile Zwecke und nicht in Verbindung mit konventionellen Waffen, chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Flugkörpern, die solche Waffen transportieren können, oder für andere militärische Zwecke oder für nicht gesicherte Aktivitäten des Kernbrennstoffkreislaufs verwendet werden.

#### 14.3

Ungeachtet des Vorstehenden ist keine der Parteien verpflichtet, eine Transaktion oder eine andere im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehene Tätigkeit durchzuführen, die aufgrund der Sanktionen verboten ist oder wird.

#### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

#### 15.1

Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus den Lieferverträgen unser Geschäftssitz.

#### 15.2

Für Streitigkeiten innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Schweiz:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Kunden anzurufen.

Für Streitigkeiten außerhalb der EU und/oder der Schweiz:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsgerichtsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitglieder(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

#### 15.3

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.